3018/AB XX.GP

zur Zahl 3048/J-NR/1997
Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Nebenbeschäftigung von Bediensteten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:
1. Wie viele Mitarbeiter Ihres Ressorts haben derzeit die Ausübung von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen inklusive solcher gemäß § 56 Abs. 5 BDG 1979 gemeldet und wie viele Meldungen entfallen davon auf Mitarbeiter der Zentralstelle?
2. Um welche Nebenbeschäftigungen handelt es sich dabei im einzelnen?
3. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Ausübung der Nebenbeschäftigung in den letzten fünf Jahren negativ beurteilt und welche Gründe waren hiefür maßgebend?
4. Wie lautete in diesen Fällen die endgültige Entscheidung der Dienstbehörden bzw. der gerichtlichen Instanzen (Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes)?
5. Planen Sie eine Änderung der bisherigen Haltung Ihres Ressorts in der Frage der Nebenbeschäftigung von Bediensteten insbesondere in sensiblen Bereichen, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen ?
Wenn ja, inwiefern?
Wenn nein, warum nicht?
6. Wie viele Genehmigungen zur Abgabe außergerichtlicher Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren beantragt und wie viele entfallen davon auf Mitarbeiter der Zentralstelle?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

7. Um welche Gutachten handelte es sich dabei im einzelnen?
8. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Genehmigungen verweigert und welche Gründe waren hiefür maßgebend?
9. Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort gesetzt, um eine lückenlose Erfassung aller erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen (auch allfälliger illegaler Tätigkeiten) und der außergerichtlichen Gutachtertätigkeit der Bediensteten zu bewirken?
10. Welche weiteren konkreten Maßnahmen planen Sie in diesem Zusammenhang?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, daß gemäß § 56 Abs. 1 BDG 1979 Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung ist, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine solche Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstlche Interessen gefährdet (§56 Abs. 2 BDG 1979). Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG 1979 genannten Fällen vorgesehen.

Für Vertragsbedienstete bestimmt § 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, daß der Vertragsbedienstete jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung, die voraussichtlich die Dauer von vier Wochen überschreitet, seiner vorgesetzten Dienststelle zu melden hat.

Die entsprechenden Regelungen für Richter finden sich im § 63 des Richterdienstgesetzes. Zu beachten ist hier allerdings, daß bei Richtern Nebenbeschäftigungen, für die das Richteramt gesetzliche Voraussetzung ist, als Nebentätigkeit gelten (vgl § 63a Abs. 1 RDG).

Zu 1 und 2:

Das Bundesministerium für Justiz läßt sich regelmäßig von den nachgeordneten Dienstbehörden über die von den Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaf-

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ten ausgeübten Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten berichten. Nach den zum Auswertungsstichtag 1. Oktober 1998 vorliegenden Berichten haben 497 Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie 12 Bedienstete der Zentralstelle Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten gemeldet. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten:
- Lehr- und Vortragstätigkeiten,
- schriftstellerische Tätigkeiten,
- Mitgliedschaften in Schieds - und Disziplinarkommissionen sowie Spruchsenaten und Tätigkeiten als Disziplinaranwalt,
- Tätigkeiten als Vorstands - oder Aufsichtsratsmitglied, Treuhänder, Sparkassenrat und -kommissär,
- Tätigkeiten als Konsulent, Sachverständiger, Dolmetscher oder als sonstiger juristischer Berater,
- Kanzlei -, Buchhaltungs - oder sonstige Verwaltungstätigkeiten,
- sonstige Tätigkeiten, wie z.B. Vereinsfunktionär, Unternehmensgesellschafter, Versicherungsvertreter, Bausparberater, Musiker, Reiseleiter etc.

Weiters sind 32 Bedienstete als politische Mandatare tätig.
Über die Zahl der Nebenbeschäftigungen von Bediensteten in den Planstellenbereichen Justizanstalten und Bewährungshilfe werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Um die gestellten Fragen auch für diesen Bereich beantworten zu können, müßten die Personalakten von mehr als dreitausend Bediensteten durchgesehen werden, was einen sehr großen Zeitaufwand in Anspruch nehmen würde. Ich muß daher um Verständnis ersuchen, daß die gestellten Fragen für die Bereiche Justizanstalten und Bewährungshilfe nicht beantwortet werden.
Zu 3 und 4:
Eine Untersagung von Nebenbeschäftigungen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in den bereits zitierten Bestimmungen. Von der jeweiligen Dienstbehörde wird im Einzelfall geprüft, ob ein Untersagungsgrund gegeben ist. Über die Zahl der bescheidmäßig untersagten Nebenbeschäftigungen werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Um die Frage beantworten zu können, müßten daher mehr als 12.000 Personalakten durchgesehen werden, was einen erheblichen Zeitaufwand in Anspruch nehmen würde. Im übrigen verweise ich auf die grundsätzlichen Ausführungen des Bundeskanzlers in seiner Anfragebeantwortung zu der an ihn unter der Zahl 3042/J gerichteten gleichlautenden Anfrage.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 5:
Das Justizressort legt bei der Prüfung der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen seit längerer Zeit einen strengen Maßstab an, was dazu beigetragen hat, daß die Zahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen zuletzt rückläufig war. Dieser strenge Maßstab wird auch künftig beibehalten werden.
Zu 6. 7 und 8:
Die dienstbehördliche Genehmigung zur außergerichtlichen Abgabe eines Sachverständigengutachtens ist im Anwendungsbereich des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (§ 57) erforderlich. Eine statistische Erfassung nach § 57 BDG 1979 erteilter Genehmigungen erfolgt nicht. Eine Beantwortung der Frage wäre daher nur nach Durchsicht der Personalakten aller in den Anwendungsbereich des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 fallenden Beamten möglich, was einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich diese Frage für den Bereich der nachgeordneten Dienststellen nicht beantworten kann. Für den Bereich der Zentralstelle ist den zuständigen Beamten in den letzten fünf Jahren weder die Erteilung einer Genehmigung noch deren Verweigerung erinnerlich.
Zu 9 und 10
Die Bediensteten werden insbesondere in den Grundausbildungslehrgängen auf die gesetzlichen Meldepflichten (§ 56 Abs. 3 und Abs. 5 BDG 1979, § 8 VBG, § 63 Abs. 6 RDG) und auf mögliche dienst - und arbeitsrechtliche Konsequenzen einer Verletzung von Meldepflichten hingewiesen. Auch sonst werden sie von Zeit zu Zeit auf die Meldepflichten aufmerksam gemacht.
Die gesetzlichen Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen von Richtern und Richteramtsanwärtern wurden erst im Jahr 1990 neu gefaßt (BGBl. Nr.259/1990). Die nachgeordneten Dienstbehörden haben jährlich über die Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten aller Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit zu weiteren Maßnahmen.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.